

### Landesverwaltungsamt

# **Amtsblatt**

_	19. Jahrgang	Hall	le (Saale), 20.	April 2022		4
			INHALT			
	Landesverwaltungsamt  1. Verordnungen  . Verordnung des Landesverwaltungsar Festsetzung des Überschwemmuntes Wipper mit Liethe vom Flusskild 1+363 bis km 66+545  2. Rundverfügungen  3. Amtliche Bekanntmachungen  . Öffentliche Bekanntmachung des Gefahrenabwehr, Hoheitsangeleg Sport über die Auslegungszeiten des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für	Referates genheiten, s externen		. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der PitPoint LNG in 3433 PG Nieuwegein (Niederlande) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 K und einem Standarddruck von 101,3 kPa vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder		
	Alarm- und Gefahrenabwehrplanes fü triebsbereich der Finsterwalder Trans gistik GmbH, Gefahrstofflager, Grenz- 06112 Halle	port & Lo-	47		s Treibmittel oder Brenngas 07 Schopsdorf, Landkreis	49
	Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalrecht, Kommunale Wirtsreinanzen über die Ungültigkeit von Igeln der Verbandsgemeinde Vorharz      Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaft über die Ausschreibung betigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/dfolgend aufgeführten Kehrbezirk im LHarz	chaft und Dienstsie- Referates evollmäch- ) für nach-		sionsschutz, Chemikalinik, Umweltverträglichker fung nach § 9 i. V. m. § die Umweltverträglichker Rahmen des Genehm Antrag der Firma Mitteschaft Gas mbH auf Ergung nach § 4 des Bungesetzes zur Errichtung siggasversorgungsanlag	ntgabe des Referates Immis- mikaliensicherheit, Gentech- glichkeitsprüfung zur Vorprü- . m. § 7 des Gesetzes über glichkeitsprüfung (UVPG) im nehmigungsverfahrens zum . Mitteldeutsche Netzgesell- auf Erteilung einer Genehmi- s Bundes-Immissionsschutz- ntung und Betrieb einer Flüs- sanlage in Verbindung mit ei-	
	. Öffentliche Bekanntgabe des Referat sionsschutz, Chemikaliensicherheit, nik, Umweltverträglichkeitsprüfung zu fung nach § 7 des Gesetzes über die verträglichkeitsprüfung (UVPG) im des Genehmigungsverfahrens zum ABGA Steutz GmbH & Co. KG in 392 auf Erteilung einer Genehmigung riches Bundes-Immissionsschutzgese wesentlichen Änderung einer Anlage weiligen Lagerung von Gülle oder zur Biogaserzeugung und anschließ zeugung von Strom und Prozesswäner Verbrennungsmotoranlage, in Steutz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Gentech- ur Vorprü- e Umwelt- Rahmen Antrag der 64 Steutz nach § 16 etzes zur e zur zeit- Gärresten ender Er- rme in ei- n 39264	48	öffentliche Bekar Immissionsschutz, Gentechnik, Umwe Entscheidung übe Rahmen des Ger Antrag der Firma GmbH in 06237 Lenehmigung nach § schutzgesetzes zu ner Anlage zur He stoffen mit einer Keiner Anlage zur	nntmachung des Referates Chemikaliensicherheit, eltverträglichkeitsprüfung zur er den Erörterungstermin im nehmigungsverfahrens zum TOPAS Advanced Polymers euna auf Erteilung einer Ge- § 4 des Bundes-Immissions- ur Errichtung und Betrieb ei- rstellung von Kohlenwasser- kapazität von 33.000 t/a und Herstellung von Polymeren ät von 35.000 t/a in <b>06237</b>	50

50

51

51

52

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Wanzleben GmbH & Co. KG in 39164 Wanzleben-Börde auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Nebenanlagen in 39164 Wanzleben-Börde, Landkreis Börde
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Schönwalde GmbH & Co KG in 39517 Tangerhütte auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 39517 Tangerhütte, Landkreis Stendal
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der GETEC green energy GmbH, An der Steinkuhle 2b-2c, 39128 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach §4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Produktionsanlage für grünen Wasserstoff und eines Windparks zur Energiebereitstellung in 39261 Zerbst, Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) zum Antrag der ROMONTA EBS GmbH, Chausseestraße 1, 06137 Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb eines Ersatzbrennstoffkraftwerkes Dampfkessel 7 am **Standort Amsdorf**

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des **Überschwemmungsgebietes Schrote** vom Flusskilometer km 0+048 bis km 20+741
- . Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff Nuvaxovid® (Novavax)
- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

#### B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

#### C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

#### D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Einladung zur 1. Sitzung 2022 des Regionalausschuss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

54

54

52

53

#### A. Landesverwaltungsamt

Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Wipper mit Liethe
vom Flusskilometer km 1+363 bis km 66+545

#### § 1 Überschwemmungsgebiet

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –

WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBI. I S. 3901) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBI. LSA S. 372, 374) wird das Überschwemmungsgebiet Wipper mit Liethe in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wipper mit Liethe werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ100) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Wipper mit Liethe vom Flusskilometer km 1+363 bis km 66+545 verläuft im Landkreis Mansfeld-Südharz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Sangerhausen, der Stadt Mansfeld, der Stadt Arnstein, der Stadt Hettstedt und im Salzlandkreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Aschersleben, der Stadt Staßfurt, der Stadt Bernburg (Saale) und der Verbandsgemeinde Saale-Wipper.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Maßstab 1: 100.000 Übersichtslageplan

(HQ100)

Lageplan Blatt 1 bis 27 Maßstab 1: 5.000

(HQ100).

Diese 28 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Mansfeld Südharz, dem Salzlandkreis, der Stadt Sangerhausen, der Stadt Mansfeld, der Stadt Arnstein, der Stadt Hettstedt, der Stadt Aschersleben, der Stadt Staßfurt, der Stadt Bernburg (Saale) und der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:
  - 1. Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen
  - 2. Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06400 Bernburg (Saale)
  - 3. Stadt Sangerhausen, Markt 7a, 06526 Sangerhausen
  - 4. Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Mansfeld
  - 5. Stadt Arnstein, Eislebener Chaussee 2, 06456 Arnstein OT Quenstedt
  - 6. Stadt Hettstedt, Markt 1-3, 06333 Hettstedt
  - 7. Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben
  - 8. Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
  - 9. Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)
  - 10. Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten

#### § 2 Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Verordnung des Regierungspräsidiums Halle zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Wipper, veröffentlicht im Amtsblatt des RP Halle am 01.09.1997, das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Wipper (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA) und das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Liethe (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 21.3. 2022 Pleye Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 28 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Wipper mit Liethe ist Bestandteil des Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Finsterwalder Transport & Logistik GmbH, Gefahrstofflager, Grenzstraße 15, 06112 Halle

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

#### Finsterwalder Transport & Logistik GmbH Gefahrstofflager Grenzstraße 15 06112 Halle

in der Zeit vom 25. April bis 27. Mai 2022 im Verwaltungsgebäude der Stadt Halle, Neustädter Passage 18, Foyer, 06122 Halle (Saale) während der Sprechzeiten

08:00-12:00 Uhr und 13:00-15:30 Uhr, montags 08:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr. dienstaas mittwochs 08:00-12:00 Uhr und 13:00-15:30 Uhr, donnerstags 08:00-12:00 Uhr und 13:00-15:30 Uhr,

freitags 08:00-12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Hierbei sind die aktuellen Zutrittsregelungen für die Verwaltung zu beachten. Eine Beratung während der Auslegung für die Einwohner der Stadt Halle (Saale) ist nur mit Termin möglich.

In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Vossebrecker (0345/ 221-4681; ines.vossebrecker@halle.de) vorgebracht werden.

#### Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Ungültigkeit von Dienstsiegeln der Verbandsgemeinde Vorharz

Die Verbandsgemeinde Vorharz meldet den Verlust der folgenden Dienstsiegel:

Dienstsiegel Nr. 8, Rundsiegel, 13 mm, Dienstsiegel Nr. 13, Rundsiegel, 13 mm, Dienstsiegel Nr. 16, Rundsiegel, 25 mm und Dienstsiegel Nr. 21, Rundsiegel, 25 mm.

Bei den Nr. 8 und 16 ist im Zentrum des Siegels jeweils das Wappen der Verbandsgemeinde Vorharz abgebildet. Beide Siegel tragen die Umschrift "Verbandsgemeinde Vorharz"

Die Dienstsiegel sind seit dem 01.09.2021 ungültig.

Im Auftrag gez. Hundrieser

> Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Harz

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. September 2022** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

#### Harzkreis Nr. 05

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 20. April 2022 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 20. Mai 2022** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt Referat Wirtschaft Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der BGA Steutz GmbH & Co. KG in 39264 Steutz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten zur Biogaserzeugung und anschließender Erzeugung von Strom und Prozesswärme in einer Verbrennungsmotoranlage, in 39264 Steutz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die BGA Steutz GmbH & Co. KG in 39264 Steutz beantragte mit Schreiben vom 10.08.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die die wesentliche Änderung der

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten zur Biogaserzeugung und anschließender Erzeugung von Strom und Prozesswärme in einer Verbrennungsmotoranlage;

hier: Erweiterung durch die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Verbrennungsmotorenanlage und einer Trafostation und die Änderung der Inputstoffe in Art und Menge

auf dem Grundstück in 39264 Steutz,

Gemarkung: Steutz, Flur: 1, Flurstück: 113/114.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Der zusätzliche Motor wird im Container stehen. Aufgrund der gekapselten Ausführung ist mit keinen signifikanten Lärmemissionen außerhalb des Betriebsgeländes zu rechnen. Das Schutzgut menschliche Gesundheit wird entsprechend bewahrt.
- Gemäß Äntragsunterlagen wird die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach TA Luft im geplanten BHKW-Abgas gewährleistet. Um Kohlenmonoxid und Formaldehyd im Abgasstrom der Abgasleitungen zu reduzieren, wird ein Oxydationskatalysator installiert.
- Im Havariefall sind Auswirkungen auf das Betriebsgelände im nahen Biogasanlagenumfeld durch eine Wallanlage begrenzt.
- Die Flächen, auf denen die geplante Biogasanlagenerweiterung errichtet werden soll, werden derzeit als Verkehrsfläche genutzt und sind Teil des Betriebsgrundstückes. Zusätzliche Habitate werden nicht beansprucht.
- Eventuelle Störungen durch das Baugeschehen werden aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Baumaßnahmen sowie in Anbetracht der Vorbelastungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.
- Die Belastungen durch Geruch, Ammoniak und Stickstoff sowie die Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition liegen unterhalb der Irrelevanzschwelle.
- Gefährdungen des Schutzgutes Boden werden durch die bestimmungsgemäße Errichtung, den Betrieb und die Kontrolle der entsprechenden Einrichtungen und Anlagen ausgeschlossen.
- Der Containerboden im BHKW-Raum wird als Ölauffangwanne ausgeführt, d.h. mit einer Aufkantung von ca.
   5 cm vorgesehen, so dass im Falle von Undichtigkeiten oder eines Motorschadens das gesamte Öl einschließlich des Kühlmittels aufgefangen werden kann. Damit stellt die beantragten Änderungen keine zusätzliche Gefährdung durch wassergefährdende Stoffe dar.
- Bei der Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.

- Die Abfallmengen und/ oder –arten der Biogasanlage bleiben unverändert.
- Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft können auf Grund ihrer lediglich temporären auftretenden Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.
- Der betroffene Landschaftsraum besitzt aufgrund dieser Vorbelastung gegenüber den mit der Anlagenänderung verbundenen Wirkungen nur eine relativ geringe Empfindlichkeit.
- Der Baubereich liegt innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebsstandortes und ist Bestandteil des ehemaligen Baufeldes, sodass mit dem Auffinden von Bodendenkmalen nicht zu rechnen ist.
- Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der PitPoint LNG in 3433 PG Nieuwegein (Niederlande) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 K und einem Standarddruck von 101,3 kPa vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, in 39307 Schopsdorf, Landkreis Jerichower Land

Die Fa. PitPoint LNG in 3433 PG Nieuwegein beantragte mit Schreiben vom 23.08.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

Anlage zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 K und einem Standarddruck von 101,3 kPa vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten; hier: Errichtung und Betrieb einer ortfesten LNG – Betankungsanlage mit einer Lagerkapazität von 29,2 t

auf dem Grundstück in 39307 Schopsdorf,

Gemarkung: Schopsdorf,

Flur: 3,

Flurstück: 3/12, 3/15 und 3/19.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
- In Bezug auf die Antragsunterlagen und den Angaben des GIS-LSA wurde festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten für das geplante Vorhaben LNG-Tankstelle bestehen, da sich die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien (u. a. Schutzgebiete nach BNatSchG) deutlich außerhalb des Suchradius von 1.000 m befinden.
- Innerhalb des Suchraumes von 1.000 m befinden sich keine Gebiete mit Schutzkriterien.
- Die nächstgelegene Wohnbebauung (Schopsdorf) befindet sich ca. 2.000 m südwestlich des Vorhabengebietes und damit außerhalb des Suchraumes. Ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte befindet sich nicht innerhalb des Suchraumes.
- Das FFH-Gebiet 055 "Ringelsdorfer-, Gleine- und Dreibachsystem im Vorfläming" beinhaltet das Naturschutzgebiet "Magdeburgerforth" befindet sich ca.1.850 m südlich des Anlagenstandortes. Es liegt daher außerhalb des Suchraumes.
- Das EU-Vogelschutzgebiet "Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide" befindet sich ca. 4.200 m südlich des Anlagenstandortes und damit außerhalb des Suchraumes
- Das Wasserschutzgebiet Zone 3 "Drewitz" befindet sich ca. 5.000 m südwestlich des Anlagenstandortes. Es liegt daher außerhalb des Suchraumes.
- Das Überschwemmungsgebiet HQ 100 "Tuchheim-Parchener Bach" befindet sich ca. 5.700 m nordwestlich des Anlagenstandortes. Es liegt daher außerhalb des Suchraumes von 1.000 m.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage in Verbindung mit einer Biogaseinspeiseanlage in 06667 Weißenfels, Burgenlandkreis

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH in 04416 Markleeberg beantragte mit Schreiben vom 17.01.2022 (Posteingang 19.01.2022) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

# Flüssiggasversorgungsanlage in Verbindung mit einer Biogaseinspeiseanlage

auf dem Grundstück in 06667 Weißenfels,

Gemarkung: Weißenfels,

Flur: 9

Flurstück: 92/77 und 240.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die betroffenen Flächen sind relativ weit von umgebenden Wohnnutzungen entfernt.
- Die baubedingten Emissionen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt.
- Relevante Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
- Im normalen Anlagenbetriebes fallen keine Abfälle in fester, flüssiger oder gasförmiger Form an.
- Beeinträchtigungen von Wasserschutzgebietes sind nicht zu erwarten.
- Die geplante Anlage stellt keine relevante Geruchsquelle dar, gleichfalls ist keine für die Schutzgüter Klima und Luft relevante Zunahme von Schadstoffimmissionen zu erwarten
- Die geplante Anlagenerweiterung wird auf dem vorhandenen Betriebsgelände realisiert.
- Baudenkmale sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma TOPAS Advanced Polymers GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen mit einer Kapazität von 33.000 t/a und einer Anlage zur Herstellung von Polymeren mit einer Kapazität von 35.000 t/a in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Die TOPAS Advanced Polymers GmbH in der Otto-Roelen-Straße 3, Gebäude D620, in 46147 Oberhausen beantragte beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen mit einer Kapazität von 33.000 t/a und einer Anlage zur Herstellung von Polymeren mit einer Kapazität von 35.000 t/a

(Anlage nach den Nrn. 4.1.1, 4.1.8 und 9.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

#### in **06237 Leuna**

Gemarkung: Leuna, Flur: 19, Flurstück: 53.

Das Vorhaben wurde am **18.01.2022** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Wanzleben GmbH & Co. KG in 39164 Wanzleben-Börde auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Nebenanlagen in 39164 Wanzleben-Börde, Landkreis Börde

Die Biogas Wanzleben GmbH & Co. KG in der Straße "Vor dem Schlosstor 2a", 39164 Wanzleben-Börde beantragte mit Schreiben vom 31.05.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

#### Biogasanlage mit Nebenanlagen;

hier: Austausch des vorhandenen Flexo-Daches auf dem Fermenter durch ein Tragluftdach und Erhöhung der Gaslagerkapazität von 2,46 t auf 5,19 t

auf dem Grundstück in 39164 Wanzleben-Börde,

Gemarkung: Wanzleben,

Flur: **16,** Flurstück: **197, 200**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Es erfolgen keine zusätzlichen Bodenversiegelungen.
- In der veränderten Anlage werden keine zusätzlichen erheblichen Emissionen verursacht.
- Bauzeitliche Belastungen zur nächsten Wohnbebauung durch Lärm, optische Reize und Erschütterungen sind wegen ihres temporären Charakters und der Lage der Baumaßnahme als nicht erheblich anzusehen.
- Sicherheitstechnische Abstände zum Wohngebiet werden durch den Dachaustausch auf dem Fermenter nicht verändert.
- Abfälle fallen beim Betrieb der Anlage nicht an.
- Es erfolgen durch die geänderte Anlage nur geringe zusätzlichen Schallemissionen.
- Auswirkungen auf archäologische Flächen- und Kulturdenkmäler sind aufgrund fehlender Erdarbeiten und der industriellen Vorgeschichte ausgeschlossen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Schönwalde GmbH & Co KG in 39517 Tangerhütte auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 39517 Tangerhütte, Landkreis Stendal

Die Biogas Schönwalde GmbH & Co KG in 39517 Tangerhütte beantragte mit Schreiben vom 20.10.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Blm-SchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

#### Biogasanlage einschl. BHKW

hier: Änderung der Inputstoffe Errichtung und Betrieb Tragluftdächer einschl. Erhöhung der Gaslagermenge auf 8.240 kg

auf dem Grundstück in 39517 Tangerhütte,

Gemarkung: Schönwalde,

Flur: **1,** 

Flurstück: 613, 614, 615, 616 (tlw.).

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

 - Anhand der Immissionsprognosen wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der Anlage die im Umfeld der Anlage zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Es sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

\* Sowohl beim Betrieb der vorhandenen als auch der geänderten Biogasanlage werden zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft Arbeitssicherheits-, Anlagensicherheits- und Brandschutzmaßnahmen getroffen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der GETEC green energy GmbH, An der Steinkuhle 2b-2c, 39128 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Produktionsanlage für grünen Wasserstoff und eines Windparks zur Energiebereitstellung in 39261 Zerbst, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf Antrag der GETEC green energy GmbH, 39128 Magdeburg, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb einer Produktionsanlage für grünen Wasserstoff und eines Windparks zur Energiebereitstellung mit einer Kapazität von 2.000 Nm³/h H2 Produktion und 43,4 MW Windpark

(Anlage nach Nr. 4.1.12, Nr. 1.6.2 und Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf den Grundstücken in 39261 Zerbst.

**Gemarkung: Zerbst** Flur: 18 Flurstück: 31

Flur: 17 Flurstücke: 37/7 und 37/2

Flur: 16 Flurstück: 32/1

**Gemarkung: Zernitz** Flur: 7 Flurstück: 13

Gemarkung: Straguth

Flur: 7 Flurstücke: 3/3 und 5

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

#### 21.04.2022 bis einschließlich 04.05.2022

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

#### 1. Stadt Zerbst/Anhalt

Verwaltungsgebäude Breite 86 a

Bau- und Liegenschaftsamt der Stadt Zerbst/Anhalt

(Zimmer 2.05) 39261 Zerbst/Anhalt

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do von 09:00 bis 12:00 Uhr
von 14:00 bis 17:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

#### 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugängig ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258).

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von

den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

-----

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der ROMONTA EBS GmbH, Chausseestraße 1, 06137 Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb eines Ersatzbrennstoffkraftwerkes Dampfkessel 7 am Standort Amsdorf

Die ROMONTA EBS GmbH (Chausseestraße 1, 06137 Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf) beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und Betrieb eines

Ersatzbrennstoffkraftwerkes Dampfkessel 7 zur Thermischen Abfallbehandlung von nicht gefährlichen aufbereiteten Siedlungs- und Gewerbestoffen

(Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf den Grundstücken in 06137 Seegebiet Mansfel-

der Land OT Amsdorf

Gemarkung: Amsdorf,

Flur: **1,** 

Flurstücke: 109/202, 113/10, 106/4.

Das Vorhaben wurde am 18.01.2022 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass kein Erörterungstermin am 26.04.2022 stattfindet

-----

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Schrote vom Flusskilometer km 0+048 bis km 20+741

Entsprechend § 76 Abs. 4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts- gesetz – WHG), in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Schrote der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

25.04.2022 bis einschließlich 29.05.2022

Auslegungsort: Landesverwaltungsamt

Obere Wasserbehörde Dessauer Str. 70 Zimmer 200 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do von 09:00 bis 12:00 Uhr und

von 13:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sollte es zum Zeitpunkt der Auslegung des Entwurfs zu Einschränkungen des Zugangs zu Verwaltungsgebäuden kommen, ist zu beachten, dass die Einsichtnahme ggf. nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen kann.

Zeitgleich werden der Verordnungsentwurf (PDF-Datei) sowie die Grenzen der Überschwemmungsgebiete auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes (http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/service/ueberschwemmungsgebiete/) in einem Geoinformationssystem (GIS) zur Ansicht bereitgestellt.

Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Schrote ist Bestandteil des Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff Nuvaxovid® (Novavax)

vom 15. März 2022

Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 MedBVSV in Verbindung mit der Nutzen-Risiko-Bewertung der nach § 77 Arzneimittelgesetz (AMG) zuständigen Bundesoberbehörde (hier: Paul-Ehrlich-Institut) in aktueller Version (erstmalig am 31.01.2022), mit welcher festgestellt wurde, dass die Ausnahme von den in § 4 Abs. 3 MedBVSV genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind, wird das Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

(1) Das Landesverwaltungsamt (LVwA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den folgenden Inhabern von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG,

GEHE Pharma Handel GmbH, Niederlassung Halle, Brachwitzer Str. 50, 06193 Petersberg,

GEHE Pharma Handel GmbH, Niederlassung Magdeburg, Sülzborn 11, 39128 Magdeburg, sowie Kehr Holdermann GmbH & Co. KG, Pharmazeutische Großhandlung, Luxemburgstr. 7, 06846 Dessau-Roßlau,

und Apotheken mit Erlaubnis nach §§ 1, 14 oder 16 Apothekengesetz, sofern diese der Zuständigkeit des LVwA gemäß § 4 Abs. 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr unterliegen,

das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Nuvaxovid®, das abweichend von den Vorgaben von § 13 Abs. 2a AMG hergestellt wurde.

- (2) Abweichungen von den unter Ziffer 1 genannten Vorschriften sind nur in Bezug auf das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig.
- (3) Die unter Ziffer 1 genannten Inhaber von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG haben gemäß Nutzen-Risiko-Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts die "Prozessbeschreibung: Nuvaxovid® (Novavax) Warenannahme, Lagerung und Kommissionierung von Teilmengen im Arzneimittelgroßhandel und die Auslieferung an Apotheken und Länderstellen" des PHAGRO (in aktueller Fassung) einzuhalten. Die unter Ziffer 1 genannten Apotheken haben gemäß Nutzen-Risiko-Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts die Arbeitshilfe der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung "Standardarbeitsanweisung: Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid® von Novavax in der Apotheke" (in aktueller Fassung) einzuhalten.
- (4) Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das LVwA als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe April 2022) und auf der Internetseite des LVwA.
- (5) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- (6) Diese Allgemeinverfügung gilt nach ihrer Bekanntgabe bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Paul-Ehrlich-Institut die Nutzen-Risiko-Bewertungen in aktueller Fassung aufhebt oder die MedBVSV außer Kraft tritt.

#### Begründung

Gemäß § 4 Abs. 3 MedBVSV kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von § 13 AMG hergestellt wurden, wenn die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung festgestellt hat, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind. Die Feststellung des Paul-Ehrlich-Instituts als nach § 77 AMG zuständiger Bundesoberbehörde erfolgte erstmalig mit Schreiben vom 31.01.2022 für pharmazeutische Großhändler und Apotheken.

Da weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung einschließlich einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht, stellt diese Allgemeinverfügung einen geeigneten Weg dar, um alle derzeit in Deutschland bereitgestellten Impfstoffe gegen eine Infektion mit dem Corona-Virus verfügbar zu machen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihren Rechtsgrund in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Danach kann die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen. Damit entfällt die mit einer Anfechtungsklage eintretende aufschiebende Wirkung. Diese hätte zur Folge, dass während des Rechtsbehelfsverfahrens das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Nuvaxovid® durch Apotheken nicht möglich wäre. Ohne eine flächendeckende und beschleunigte Impfung der Bevölkerung beständen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung.

Nach Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse durch den Sofortvollzug, insbesondere um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 206, 39104 Magdeburg

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.



#### D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Die Haushaltssatzung sowie die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 sind Bestandteil dieses Amtsblattes und befinden sich im Anlagenteil.

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Einladung zur 1. Sitzung 2022 des Regionalausschuss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle Tagungsort: Landratsamt des Burgenlandkreises

Schönburger Straße 41 06618 Naumburg Großer Kreistagssaal

Termin: Donnerstag, den 19. Mai 2022

14.00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- **TOP 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- **TOP 3** Einwohnerfragestunde
- TOP 4 Feststellen der Niederschrift vom 11.11.2021
- TOP 5 Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- TOP 6 Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2020 und Entlastung des Vorsitzenden
- TOP 7 Landesplanerische Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans (Termin 31.05.2022)
- TOP 8 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Halle
- TOP 9 4. Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Halle
- TOP 10 Informationen zum Stand der Änderungen der Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramme für die Planungsräume Amsdorf (Abwägung) und Profen (öffentliche Beteiligung)
- Top 11 Aktuelle Information zur Energiewende (Agri-Photovoltaik)
- TOP 12 Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 13 Schließung der Sitzung

#### Hinweise:

- Eine Anmeldung für die Teilnahme ist unerlässlich.
- Für Vertreter:Innen erfolgt die Anmeldung über das Sitzungsportal.
- Für Gäste wird die Anmeldung per E-Mail an info@planungsregion-halle.de erbeten.
- Bedingt durch die Corona-Pandemie wird um Beachtung der Mindestabstände, der Hygienemaßnahmen und der Maskenpflicht vor Ort gebeten.

Halle (Saale), den 11.04.2022

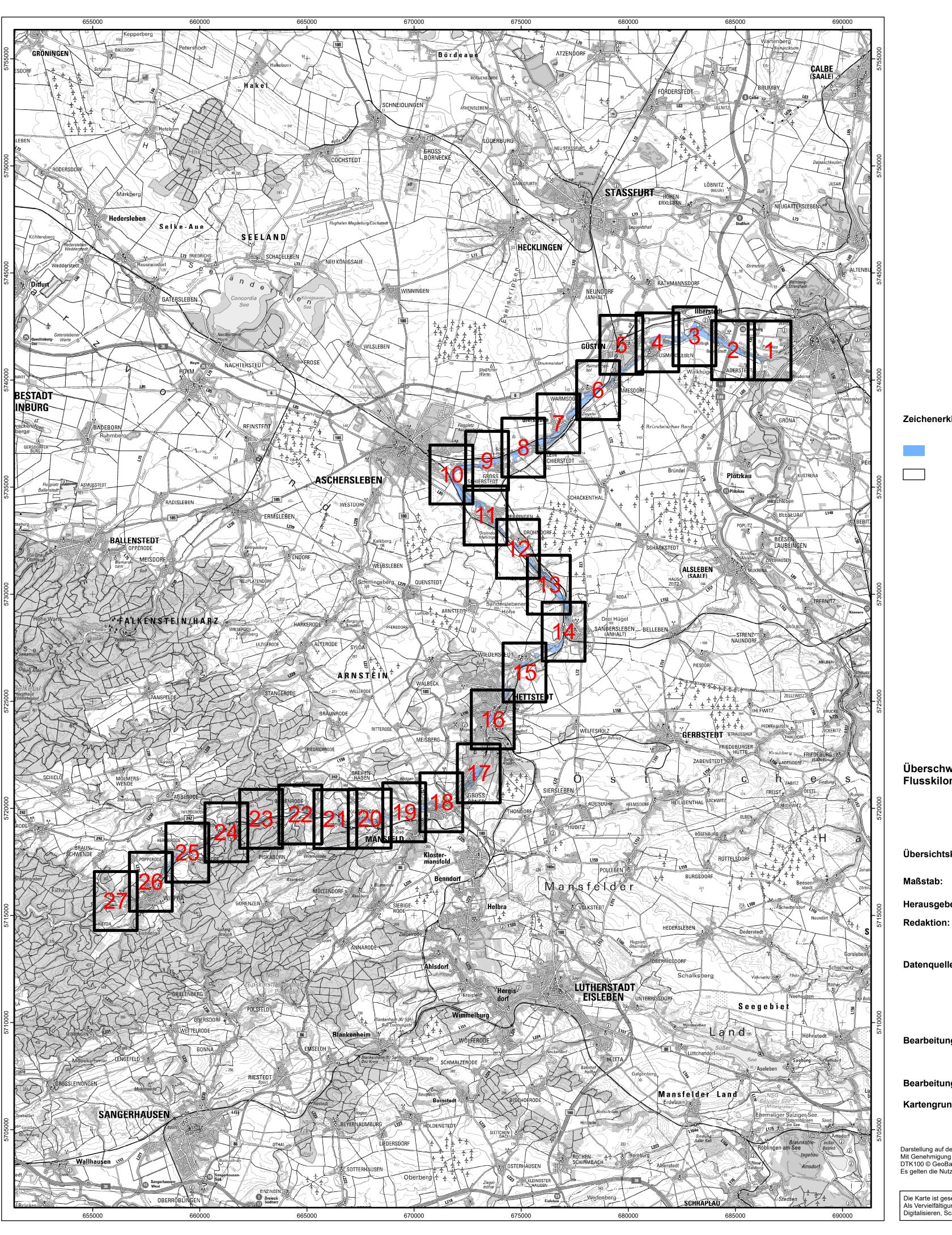
gruhm

Götz Ulrich Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Erscheint zum 15. des Monats Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

# Anlage zum Amtsblatt Nr. 04/2022 20. April 2022

- Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Wipper mit Liethe vom Flusskilometer km 1+363 bis km 66+545
  - (Die Kartendarstellung erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab)
- 2. Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Schrote vom Flusskilometer km 0+048 bis km 20+741
  - (Die Kartendarstellung erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab)
- 3. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022



## Zeichenerklärung:

Überschwemmungsgebiet HQ 100

Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



Landesverwaltungsamt

Überschwemmungsgebiet Wipper mit Liethe Flusskilometer 1+363 bis 66+545

Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des

Überschwemmungsgebietes Wipper mit Liethe

Maßstab: 1:100.000

Herausgeber: Landesverwaltungsamt

Dessauer Straße 70

06118 Halle(Saale)

Referat Wasser

Datenquelle:

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau,

Deichrückverlegung und Polder Willi-Brundert-Str. 14

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH Bearbeitung:

06132 Halle (Saale)

Parsevalstraße 2 99092 Erfurt

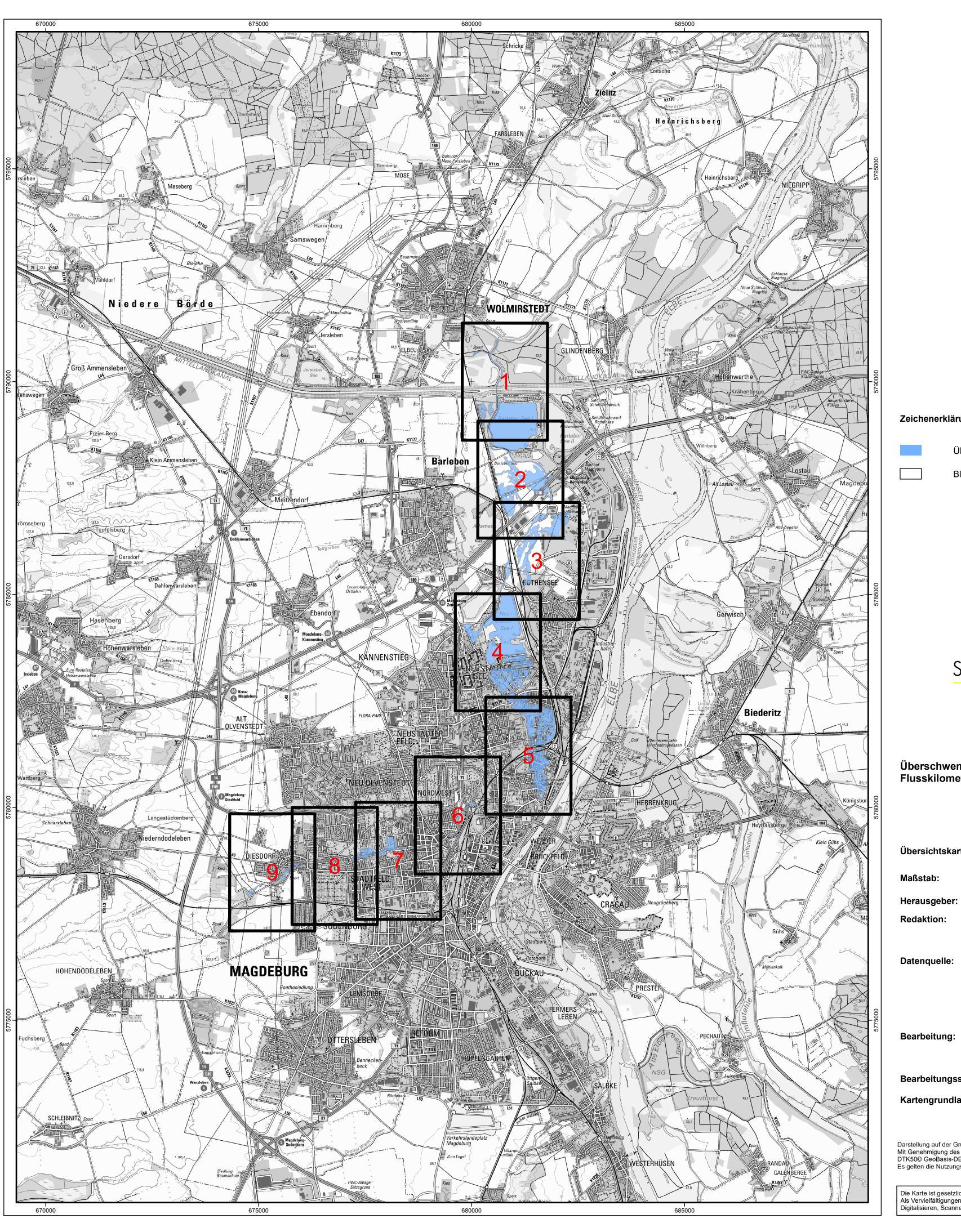
Bearbeitungsstand: Februar 2022

**Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK100

(Lagestatus 489)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. DTK100 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2021/010312] Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



## Zeichenerklärung:

Überschwemmungsgebiet HQ 100



Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



Landesverwaltungsamt

# Überschwemmungsgebiet Schrote Flusskilometer 0+048 bis 20+741

Übersichtskarte

der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Schrote

Maßstab:

Landesverwaltungsamt

1:50.000

Redaktion:

Referat Wasser

Dessauer Straße 70 06118 Halle(Saale)

Datenquelle:

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau, Deichrückverlegung und Polder Willi-Brundert-Str. 14 06132 Halle (Saale)

Bearbeitung:

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH Parsevalstraße 2 99092 Erfurt

Bearbeitungsstand: Februar 2022

**Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50 (Lagestatus 489)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. DTK50© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2022/010312] Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

#### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 16 (1) GKG LSA i.V. m. § 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Zweckverband die folgende, von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 25.11.2021 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem     a) Gesamtbetrag der Erträge auf     b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	433.000,00 € 435.900,00 €				
2. im Finanzplan mit dem					
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	378.400,00€				
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	453.000,00€				
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.000,00€				
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	103.000,00€				
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00€				
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00€				

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 65.100,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband finanziert sich aus Zuschüssen und Einnahmen und soweit erforderlich aus Umlagemitteln der Landkreise Börde und Altmarkkreis Salzwedel sowie der Stiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage wird auf 35.000,00 € festgesetzt und durch die Verbandsmitglieder wie folgt finanziert:

WWF Deutschland	5.000,00€
Landkreis Börde	15.000,00 €
Altmarkkreis Salzwedel	15.000,00€

Die Festsetzungen des Finanzplanes können bis zur Höhe der ausgewiesen Verbindlichkeiten (Muster 11), soweit diese bei Aufstellung des Haushaltsplanes nicht im Finanzplan enthalten, waren überschritten werden.

Calvörde, d. 10.03.2022

Verbandsgeschäftsführer



#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 (2) Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom Tage der Bekanntgabe 7 Werktage zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde aus.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 (2) des KVG LSA hat das Landesverwaltungsamt als Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung am 01.02.2022 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-1011/01710-Dröml-HS22 bestätigt.

Calvörde, d. 10.03.2022

Verbandsgeschäftsführer

